

Statuten

des Vereins „Offener Treffpunkt“

A. Rechtsform und Ziel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Offener Treffpunkt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Binningen. Der Verein ist gemeinnützig, politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Die Aufgabe des Vereins „Offener Treffpunkt“ (nachfolgend: Verein) besteht in der Führung eines „Offenen Treffpunktes“ für die Binninger Bevölkerung.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Die zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern, primär die Interessen der Kinder und Eltern zu wahren
- Raum zur Verfügung zu stellen, in dem Interessierte ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und umsetzen können
- Informationen über Fachstellen, Vereine und Selbsthilfegruppen zu vermitteln (Infodrehscheibe)
- Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu anderen Institutionen zu pflegen
- Gegenseitige Toleranz, Anerkennung und Solidarität zu pflegen

Im Rahmen des Vereins können Kurse und Dienstleistungen zu Non-Profit-Preisen angeboten werden, sofern diese den Zielen des „Offenen Treffpunktes“ entsprechen und sie der Vorstand gutheisst.

B. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Mitarbeitenden des Vereins.

4. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können werden:

- Einzelpersonen
- Familien
- Institutionen, die den Verein unterstützen

Wohnsitz der Aktivmitglieder sollte Binningen sein. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

5. Mitarbeitende

Mitarbeitende des Vereins werden Kraft ihres Arbeitsvertrages Mitglieder des Vereins.

6. Mitgliederbeitrag

Aktivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 50.- zu entrichten.

Mitarbeitende des Vereins bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

7. Austritt

Ein Aktivmitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich seinen Austritt erklären. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden des Vereins erlöscht mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

8. Ausschluss

Der Ausschluss eines Aktivmitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds den Interessen des Vereins schadet oder es sonst zu begründeten Klagen Anlass gibt. Ein Ausschluss kann auch nach erfolgloser Mahnung des Mitgliederbeitrages ausgesprochen werden. Für einen Ausschluss bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Das ausgeschlossene Aktivmitglied kann innert vier Wochen seit Zustellung des Ausschlusses Rekurs bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Gutheissung des Rekurses benötigt die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Mitarbeitende des Vereins können nur durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Verein ausgeschlossen werden.

C. Organisation des Vereins

9. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen.

10. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den Mitarbeitenden des Vereins zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorstand oder durch ein von 1/5 der Mitglieder begründetes Gesuch an den Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

11. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den Mitarbeitenden des Vereins zusammen.

Jedes Aktivmitglied und jede/r Mitarbeitende hat eine Stimme.

12. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder oder Mitarbeitende des Vereins „Offener Treffpunkt“ anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder und Mitarbeitenden des Vereins.

13. Kompetenzen

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Wahl von Vorstand und Revisoren/Revisorinnen

- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags (maximale Höhe Fr. 50.-).

D. Der Vorstand

14. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Als Vorstandsmitglieder können sich nur Vereinsmitglieder zur Verfügung stellen.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident/Präsidentin, Aktuarar/Aktuarin, Kassier/KassiererIn, und zwei Beisitzenden.

Falls einzelne Vorstandsmitglieder während des Jahres zurücktreten, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder selbst zu ergänzen.

Der Vorstand bestimmt seine Organisation selbst

15. Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere regelt er die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden des Vereins (z.B. Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

16. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

E. Revisoren/Revisorinnen

17. Wahl

Es werden jeweils zwei Revisoren/Revisorinnen von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

18. Rechnungsprüfung und Berichterstattung

Die Revisoren/Revisorinnen haben am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

F. Vereinsvermögen und Haftung

19. Vermögen, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder und die Mitarbeitenden des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

G. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

20. Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschliessen.

21. Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen, die Auflösung traktandiert wurde und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen.

H. Inkrafttreten

22. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorliegende Form der Statuten wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 genehmigt.

F. Nittmann

Die Präsidentin:
(Ort, Datum, Unterschrift)

Die Protokollführerin:
(Ort, Datum, Unterschrift)